

# BEITRAGSORDNUNG

Stand: April 2023

## § 1 Beitrag

1.1 Der Jahresbeitrag für die Mitgliedschaft im TSG-Beckum beträgt:

Jugendliche	60,00 €
Studenten/Auszubildende (bis 27 Jahre)	90,00 €
Erwachsener	204,00 €
Ehepartner	144,00 €
Familie mit Kind(ern)	396,00 €
Alleinerziehend mit Kind(ern)	264,00 €

Erwachsene, die in häuslicher Gemeinschaft leben (Nachweis), zahlen den gleichen Beitrag wie Erwachsener und Ehepartner.

Erfolgt kein jährlich beizubringender Nachweis der Altersgruppe Studenten/Auszubildende, wird der für das entsprechende Alter fällige Beitrag eingezogen. Der Nachweis ist per 31.12. für das nächst folgende Jahr einzureichen.

1.2 Der Jahresbeitrag ist jeweils zu 50% am 1.Januar sowie am 1.Juli des lfd. Jahres fällig.

1.3 Erfolgt der Beitritt in den Tennissportclub im Laufe eines Geschäftsjahres, so gilt jeder angefangene Monat bereits als Mitgliedsmonat. Berechnung pro Monat 1/12 des Jahresbeitrages.

1.4 Erfolgt die Beitragszahlung nicht spätestens einen Monat nach Anmahnung durch den Kassenwart oder bei Nichteinlösung im Abbuchungsverfahren, ist der Vorstand berechtigt, die Mitgliedschaft sofort zu kündigen.

1.5 Fördernde Mitglieder, die sich nicht am Spielbetrieb beteiligen, zahlen einen Jahresbeitrag von 45,00 €.

1.6 Der Beitrag ist eine Bringschuld.

## **§ 2 Arbeitszeit**

- 2.1 Um die Anlagen der Abteilung neu zu erstellen, zu erweitern und in Ordnung zu halten, müssen pro Mitglied und Jahr 5 Arbeitsstunden geleistet werden. Diese Verpflichtung endet mit dem vollendeten 24. Jahr der Vereinszugehörigkeit oder nach früherer Ableistung von 120 Arbeitsstunden. Dieses gilt nicht für Jugendliche und Fördermitglieder.
- 2.2 Die Regelung der Arbeitsstunden und der Nachweis erfolgen vom Geschäftsführer.
- 2.3 Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde werden zum Ende des Geschäftsjahres 13,00 € pro Mitglied berechnet und im April nächsten Jahres fällig.

## **§ 3 Ende der Mitgliedschaft**

- 3.1 Die Mitgliedschaft endet durch:
  - A) Austritt aus dem Verein,
  - b) Ableben,
  - c) Ausschluss,
  - d) Auflösung des Vereins.
- 3.2 Der Austritt bedarf der Schriftform. Er ist nur für das Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss dem Vorstand spätestens 6 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres zugegangen sein.

## **§ 4 Sonstiges**

- 4.1 Durch Ausschluss wird die Verpflichtung der Zahlung von rückständigen Beiträgen der §§ 1 u. 2 nicht aufgehoben.
- 4.2 Beiträge können je nach Vereinsvermögen von der Mitgliederversammlung in jedem Geschäftsjahr neu festgelegt werden.

Beckum, 20. April 2023